L. 559.

V. VI. KURENDA SZKOLNA.

1866.

Obwieszczenie konkursowe.

L. 427. W skutek rozporządzenia Wysokiej C. K. Komissyi Namiestniczéj w Krakowie z dnia 10. Kwietnia 1866 do L. 8681 rozpisują się konknrsa na następujące posady:

I. Na posadę Nauczyciela i organisty w *Leńczach* Obwodu Wadowskiego, powiatu Skawińskiego; Patron Najprzewielebniejszy Konsystorz Biskupi Tarnowski — z roczną płacą 160 złr. 40 kr. w. a.

II. Na posadę Nauczyciela i organisty w *Lubniu* Obwodu Wadowskiego, powiatu Myślenickiego; patronatu prywatnego z roczną płacą 147 złr. w. a.

III. Na posadę Nauczyciela w *Bachowicach* Obwodu i powiatu Wadowskiego, patronatu prywatnego, z roczną płacą 189 złr. w. a. z terminem do 25. Czerwca 1866.

L. 539. Na posadę Nauczyciela i organisty w *Izdebniku* Obwodu Wadowskiego powiatu Myślenickiego, patronatu rządowego, z roczną płacą 159 złr. 60 kr. w. a. rozpisuje się konkurs z terminem do 30. Czerwca 1866.

Ubiegający się o te posady, mają prośby swoje własnoręcznie napisane i dokumentami należytemi co do uzdolnienia i zasług opatrzone Władzy Konsystorskiéj za pośrednictwem Zwierzchności właściwych przedłożyć. Tarnow dnia 24. Maja 1866.

Z. 427.

Manche bei der vorjährigen Bereisung der Haupt- und Trivialschulen im Wadowicer Kreise entdeckten Gebrechen und d. g. werden angegeben.

Die Krak. k. k. Statth. Kom. hat, in Folge des, über die jüngste Bereisung der Schulen im Wadowicer Kreise erhaltenen Berichtes, in ihrem Erlasse v. 10. April 1866, Z. 8681, nachfolgende Mängel zur Beseitigung anher gerügt:

„Manche Trivialschullehrer legen beim Unterrichte in der 1. Klasse viel zu wenig Gewicht auf die Schreiblese-Methode und dringen nicht darauf, daß alle Schüler mit schwarzen Schreibtäfelchen versehen sein.

In den meisten Dorfschulen wurde eine reine Aussprache im Polnischen vermißt.

Die Kinder pflegen das sz wie s, das cz wie c, das ż wie z, das o wie uo auszusprechen.

Manche Lehrer führten zur Entschuldigung an, daß die Kinder, wenn sie sich zu Hause der reinen Aussprache bedienen wollten, dafür ausgelacht wurden. Ferner daß des

Lehrers Mühe eine vergebliche wäre, indem die Kinder zu Hause wieder stets eine ganz unrichtige Aussprache hören. Wenn auch diese Einwendungen größtenteils auf Wahrheit beruhen, so folgt daraus doch nicht, daß der Lehrer in der Schule nicht auf eine reine Aussprache dringen solle. — Ein auf Erzielung einer reinen Aussprache kräftig wirkendes Mittel, liegt in der richtigen Anwendung der Lautiermethode.

Von manchen Lehrern der Haupt- und Trivialschulen wird der wichtigste Teil beim Leseunterrichte nämlich der sachliche viel zu wenig betont; sie beschränken sich blos auf ein kurzes Nacherzählen des Gelesenen, ohne den Kindern die allenfalls in die Naturgeschichte, Naturlehre, Erdkunde oder Geschichte einschlagenden Begriffe des Lesestückes auf populäre Weise zu erklären, und die im Lesestücke etwa enthaltene moralische Lehre oder Wahrheit mit wahrem Nutzen für die Kinder abzuleiten und dem Herzen derselben einzuprägen.

In nicht vielen Schulen wird auf ein langsames deutliches Lesen mit Verständniß gedrungen und im Sinne der h. o. Verordnung vom 8. Oktober 1864 Z. 25989 vorgegangen.

Die mit dem Leseunterrichte in Verbindung stehenden Deklamationen werden an manchen Schulen nur als Gedächtnißübungen behandelt, während damit auch beabsichtigt werden sollte, Kopf und Herz zu nähren, die Sprachwerkzeuge auszubilden und die Kinder an einen deutlichen langsamen Vortrag frei von jeder Scheu zu gewöhnen.

Auch in einigen Schulen des Wadowicer Kreises hat der k. k. Volksschulen Inspektor die Wahrnehmung gemacht, daß die polnische und deutsche Sprachlehre manchen Lehrern nicht recht geläufig ist und nicht zweckentsprechend behandelt wird. Statt einer vorherschend praktischen Behandlung beider Sprachfächer findet man in einigen Schulen ein trockenes, unnützes Regelwerk, welches das Kind nicht nur nicht weckt, und bildet, sondern ihm den Unterricht noch verleidet. Der Schulrat vermißte hie und da sprachlehrliche und stilistische Aufgaben. An manchen Schulen ist in diesen Aufgaben kein System, kein Anpassen an die betreffenden Regeln der Sprachlehre zu bemerken. Auch mußte der Schulrat die traurige Wahrnehmung machen, daß sich manche Lehrer nicht die Mühe geben wollen, diese Aufgaben auch sorgfältig auszubessern. Diese Systemlosigkeit wurde hie und da auch in den Diktaten zur Einübung in der Rechtschreibung wahrgenommen.

Der Unterricht im Rechnen ließ an manchen Dorfschulen ganz unbefriedigt. Kinder von 10 — 12 Jahren, welche schon 4 — 5 Jahre die Schule besuchen, konnten nicht fehlerfrei etwas größere Zahlen anschreiben. An einigen Schulen wird die Methodik des Kopf- und Zifferrechnens vermißt.

Ferner verstehen es manche Lehrer noch immer nicht, die russische Rechenmaschine zweckentsprechend zu behandeln, diesen ist **Wojnarskis** Methodik zur Behandlung der russischen Rechenmaschine ganz fremd. An manchen Schulen ließen auch die Resultate des Schreibunterrichtes noch vieles zu wünschen übrig. An den schlechten Fortschritten der Jugend in der Kalligrafie dürften zwar die betreffenden Eltern viel Schuld tragen, in soferne sie ihren Kindern die nötigen Schreibmaterialien nicht zuwendeten; doch können auch die Lehrer nicht von aller Schuld freigesprochen werden.

Ferner werden an vielen Schulen des Wadowicer Kreises, Erdbeschreibung, Obstbaum- und Bienenzucht nicht gelehrt. Alle diese Gebrechen und Mängel haben ihren eigentlichen Grund theils in der Beschränkheit oder Indolenz mancher Lehrer, welche ihre eigene Ausbildung schon seit vielen Jahren vernachlässigen und darum in ihrem Fachwissen Rückschritte machen mußten, theils in dem Umstande, daß sich manche Lehrer teils aus Uiberschätzung, teils aus Bequemlichkeit für die Unterrichtsstunden gar nicht vorbereiten, sogar keine eigenen Schulbücher besitzen.

Diese auffallende Vernachlässigung der eigenen Ausbildung wurde in der Regel besonders bei denjenigen Lehrern wahrgenommen, welche gleichzeitig den Organistendienst versehen.

Ein ausgiebiges Mittel der Fortbildung sind die Lehrer-Konferenzen. Es ist daher sehr wünschenswert, daß außer den an den Hauptschulen eingefürten Lehrkonferenzen, auch Distriktskonferenzen mit den Trivialschullehrern eingeführt und unter der Leitung des betreffenden Schulen-Distriksaufsehers wenigstens 2 mal des Jahres abgehalten würden, wie dies schon in wiederholten Erläßen angedeutet worden ist. Jedenfalls aber wären sämmtliche Triviallehrer allen Ernstes zu verhalten, daß sie alle von der Regierung alljärlich aufgestellten Konferenzfragen schriftlich beantworten.

An vielen Schulen wird noch immer das vom Muster-Hauptschuldirektor **Wojnarski** verfaßte und vom hohen k. k. Staatsministerium für polnische Volksschulen anempfohlene Liederbuch (śpiewnik) vermißt.

Das hochwürdige Konsistorium wolle veranlassen, daß dieses zweckmäßige Liederbuch überall eingeführt und die Jugend im Gesange religiöser und weltlicher Lieder recht oft eingeübt werde. Es ist zweckmäßig nach 2 Stunden Unterricht eine Pause von 10 — 15 Minuten zu machen, und dieselbe mit dem Gesange auszufüllen, was sehr viel zur Aufheiterung des kindlichen Gemüthes und Auffrischung des Geistes beiträgt.

Das hochwürdige Konsistorium wolle ferner anordnen lassen, daß die Jugend überall auch die Volkshymne einstudire und dieselbe bei gewissen feierlichen Anläßen z. B. am Geburts- oder Namensfeste Sr. k. k. Apostolischen Majestät, bei der öffentlichen Prüfung, bei Schulvisitationen, &c. in der Schule oder Kirche absinge.

Schon in wiederholten Erlässen wurde angedeutet, daß die Vornahme der Schulvisitation zu den vorzüglichsten Obliegenheiten der Schulendistriktsaufseher gehöre, ferner daß auch die Ortspfarrer verpflichtet seien, die Schule nicht bloß als Katecheten, sondern auch als unmittelbare Vorgesetzte derselben so oft als möglich zu besuchen und dem Unterrichte einige Zeit beizuwohnen. Die Schuldistriktsaufseher und Pfarrer hätten ihre bei solchen Visitationen gemachten Wahrnehmungen ins Visitationsbuch mit aller Gewissenhaftigkeit einzutragen. Wie bei solchen Visitationen durch die Schuldistriktsaufseher vorzugehen, und auf welche Punkte dabei besonders Rücksicht zu nehmen sei, wurde mit h. o. Erlaß vom 10. November 1865 Z. 31255 bekannt gegeben. Das hochwürdige Konsistorium wolle die Herrn Schuldistriktsaufseher einladen, daß sie diesen die Hebung des Volksschulwesens bezweckenden Erlaß genau beobachten.

Dieselben hätten ferner darüber zu wachen, daß die Lehrer den vorgeschriebenen Lehrplan genau zu halten, von den angeschafften Lehrmitteln, zu denen auch die Konsistorial Kurrenden gehören, einen gewissenhaften Gebrauch machen, die vorgeschriebenen Monatausweise über die Versäumnisse der Sonn- und Werktagsschule pünktlich vorlegen, den Handkatalog, ferner das Normalienbuch und das Gestionsprotokoll vorschriftsmäßig führen, endlich daß sie die Ferienzeit unter andern auch zur Verfassung der Schulbeschreibung, d. i. des Verzeichnisses der Schulfähigen Kinder aller eingeschulten Ortschaften benützen, wobei bemerkt werden muß, daß diese Schulbeschreibung die Grundlage des Verfahrens bei Durchführung des Schulbesuchzwanges bildet, und darum an keiner Schule fehlen sollte.

An den visitirten Schulen sind außerdem noch andere Uibelstände wahrgenommen worden, deren thunlichste Beseitigung den k. k. Bezirksämtern zur Pflicht gemacht wurde.

Diese Uibelstände sind:

1. Vernachlässigung des Schulbesuches in Betreff der Werk- und Sonntagsschule 2. Mangel an Lehrmitteln. 3. Unzweckmäßige Schullokalitäten. 4. Mangel an Schulinventarien. 5. Geringe Schuldotationen. 6. Mangel an Schulgärten. 7. Mangel an Schulen an vielen hiezu geeigneten Orten.

Hierüber wurde den betreffenden k. k. Bezirksämtern unter Einem Nachstehendes verordnet:

ad 1.) Der wunderste Fleck des Volksschulwesens ist der spärliche und unregelmäßige Besuch der Werk- und Sonntagsschule.

Die k. k. Bezirksämter erhalten den Auftrag, die mit Erlaß der bestandenen Krakauer k. k. Landesregierung vom 11. März 1856 Z. 6529 intimirten, den Schulbesuchzwang normirenden Ministerial-Bestimmungen mit Energie und Consequenz durchzuführen und daher über eingelangte Ausweise der Schulenversäumnisse nach den Andeu-

tungen der §§. 17. 18. 21. und 22 dieser Bestimmungen unverweilt das Amt zu handeln. Dabei wurde jedoch bemerkt, daß nach den bestehenden Direktiven der Schulbesuchzwang nur gegen die vom Schulorte nicht über ¼ Meile entfernten eingeschulten Gemeinden angewendet werden könne.

Das hochwürdige Konsistorium wolle den unterstehenden Curat-Clerus die pünktlichste Beobachtung der den Schulbesuchzwang betreffenden Bestimmungen mit dem Beifügen nachdrücklichst empfehlen, sich sofort im Wege des hochwürdigen Konsistoriums an die Statthalterei-Kommission zu wenden, falls die angesuchte Einwirkung der k. k. Bezirksämtern auf einen geregelten Schulbesuch unterbleiben sollte. Nach dem bezogenen Visitationsberichte des Schulrathes läßt das so notwendige Institut der Sonntagsschule im Wadowicer Kreise noch Vieles zu wünschen übrig. In einem befriedigenden Zustande fand der Volksschulen-Inspektor die Sonntagsschule in Żywiec, Biała, Wadowice, Kenty, Bulowice, Brzeszcze, Zawoja, Tłuczań, Chocznia, Jawornik und Alzen. Ganz vermißt wurde der sonntägige Unterricht in Przeciszów, Pobiedr, Lubień, Pcim, Ryczów und Soll.

Die hie und da bestehende Auffassung, daß nur jene Knaben oder Mädchen den Wiederholungs- (Sonntags) Unterricht zu besuchen verpflichtet sein, welche die Elementarschule beendigt haben, ist ganz unrichtig. Von dieser Ansicht gehen viele Lehrer der neu errichteten Schulen aus, die erst nach Verlauf von drei Jahren seit Eröffnung der Schule die Sonntagsschule einzuführen beabsichtigten. Die Sonntagsschule soll an jeder Volksschule eingeführt sein, und ist für alle der Werktägsschule entwachsenen Knaben und Mädchen von 12 bis 15 und rücksichtlich 18. Lebensjahre Pflichtschule.

Von dieser Verpflichtung sind nur die im §. 311. der pol. Schul. Verfassung angedeuteten Kinder ausgenommen. Für die Kinder, welche noch gar keinen Unterricht genossen haben, und wegen ihres Alters der Werktagsschule bereits entwachsen sind, soll die Sonntagsschule eine Anfangsschule, für diejenigen dagegen, welche den primären Unterricht bereits genossen haben, eine Wiederholungs- und Fortbildungsschule sein. Die Vorschriften bezüglich des Schulbesuchzwanges haben auch auf die Sonntagsschule volle Anwendung. In dieser Beziehung wird den k. k. Bezirksämtern die genaueste Beobachtung der mit Erlaß des hohen k. k. Staatsministeriums vom 5. Juni 1864 Z. 2438 herabgelangten Bestimmungen über die Wiederhohlungsschule und Fortbildungsschule zur strengsten Pflicht gemacht. Ein großer Uibelstand der Sonntagsschule liegt darin, daß die wenigsten Kinder dieser Schule mit den nötigen Büchern und Schreibrequisiten versehen sind.

Das hochwürdige Konsistorium wird ersucht, durch die betreffeuden Schulen-Distriktsaufseher, Pfarrer und Lehrer dahin wirken zu lassen, daß allen Schülern der Werktags- und Sonntagsschule die vorgeschriebenen Lehrbücher sammt den nötigen Schreibmaterialien und den schwarzen Schreibtäfelchen angeschafft werden.

ad 2. In Folge der erwähnten schulräthlichen Inspizirung wurden für viele Schulen des Wadowicer Kreises entsprechende Lehrmittel angeschafft. — Das hochwürdige Konsistorium wolle die Schuldistriksaufsichten einladen, daß sie die an manchen Schulen allenfalls noch notwendigen Lehrmittel den betreffenden Bezirksämtern im Zwecke deren Anschaffung aus den eingeflossenen Schulstrafgeldern bekannt geben.

ad 3. In Biała, Alzen, Willamowice, Zawoja, Bieńkówka, Lubień, Sułkowice, Bulowice, Zator, Tyniec, Wieprz, Milówka, Lipowa, und Radziechowy sind neue Schulhäuser unumgänglich notwendig.

Eine Erweiterung des Schulzimmers stellt sich als notwendig heraus in: Krzywaczka, Lanckorona, Grojec, Leńcze, Spytkowice und Tłuczań.

Ferner konnte der Schulunterricht wegen Mangel eines angemessenen Schullokals noch nicht eröffnet werden in: Głogoczów, Muchacz, Skotniki, Radziszów, Barwałd, Klicza, Strzyszów, Bystra, Rycerka und Szarl.

Die k. k. Bezirksämter erhalten den Auftrag, in dieser Beziehung mit thunlichster Beschleinigung das Amt zu handeln.

ad 4. An vielen der visitirten Schulen wurde ein im Sinne des Erlasses der bestandenen Krakauer k. k. Landesregierung vom 14. Mai 1855 Z. 8180 und der Lemberger k. k. Statthalterei vom 19. Juni 1861 Z. 37535 verfaßtes Schulinventar vermißt.

Die k. k. Bezirksämter werden angewiesen, an allen Schulen, wo noch kein Inventar besteht, ein solches nach den bezogenen Verordnungen bei Gelegenheit anderer Amtshandlungen zu verfassen, wobei jedoch zu beobachten ist, daß nach jedem Abschnitte einige Seiten für den im Laufe der Zeit sich ergebenden Zuwachs oder Abfall leer gelassen werden sollen.

Das hochwürdige Konsistorium wolle das Nötige einleiten, daß diese Inventarien durch die betreffenden Schulendistriktsaufseher verifizirt und bei Gelegenheit einer jeden Schulvisitation eingesehen, mit den faktischen materiellen Verhältnissen der Schule verglichen, und nach Maßgabe des Befundes rektifizirt werden. Dieses Inventar hat die Grundlage bei Enthebung eines Lehrers vom Schuldienste und Uibergabe der Schule an den neuen Lehrer zu bilden, daher bei Verfassung dieser Inventare mit aller Genauigkeit vorgegangen werden muß.

ad 5. Die Lehrergehalte an den Hauptschulen des westlichen Galiziens entsprechen weder den gegenwärtigen Theuerungsverhältnissen, noch den gesteigerten, an die Hauptschulen gestellten Forderungen der Zeit. Es erscheint daher im Interesse der zu hebenden Volksbildung dringend notwendig, daß diese Gehalte, welche gewöhnlich die vier Kategorien 420 fl. 367 fl. 50 kr. 315 fl. 210 fl. begreifen, angemessen erhöht werden. Die k. k. Bezirksämter haben den Zeitpunkt wahrzunehmen, wo die bezüglichen Stadt-

kassaverhältnisse die Erhöhung dieser Gehalte ermöglichen, und alsdann die diesfälligen Verhandlungen mit Umsicht und Ausdauer vorzunehmen.

Aber auch an einigen Trivialschulen bestehen zu geringe Dotationen. Dies ist der Fall in: **Dankowice 106 fl. 61 kr. Kozy 63 fl. Maków 77 fl. Koszarowa 84 fl. Radziechowy 131 fl. Ślemień 152 fl.** Die k. k. Bezirksämter erhalten den Auftrag, die Ergänzung dieser geringen Dotationen bis zu einem, den Ortsverhältnissen angemessenen Betrage mit Beschleunigung zu erzielen.

Gleichzeitig wurde verordnet, die Verhandlungen wegen Sicherstellung eines Pauschales auf geringere Schulbedürfnisse von beiläufig 5 fl. ö. W. auf Schulsäuberung von 12 fl. und auf Prämien von ungefähr 5 fl. ö. W. für jede Trivialschule aus Ortsmitteln sobald als möglich durchzuführen. Ferner wurde den k. k. Bezirksämtern zur Pflicht gemacht, wegen Systemisirung von Lehrgehilfen an den Trivialschulen in: **Milówka, Zator, Lanckorona** und **Maków**, dann wegen Bestellung von Lehrerinnen, für weibliche Handarbeiten an jeder Schule gegen eine jährliche Remuneration im Wege freiwilliger Erklärungen das Amt zu handeln.

An mehreren Orten haben die Lehrer vor dem inspizirenden Schulrathe die Beschwerde vorgebracht, daß sie auf die Dotationsbeiträge oft Wochen, oder Monate lang warten müssen. Das mit Erlaß der bestandenen Krakauer k. k. Landesregierung vom 6. Oktober 1856 Z. 27594 angeordnete Vormerkbüchlein, welches die pünktliche Einzahlung der Dotationsbeiträge zum Zwecke hat, wurde an den wenigsten Schulen vorgefunden. Die k. k. Bezirksämter haben Sorge zu tragen, daß dieses Vormerkbüchlein an jeder Schule sofort eingeführt, und gegen lässige Gemeinden nach den Bestimmungen des bezogenen Landes-Regierungs-Erlasses fürgegangen werde.

ad 6. Um die Volksschule recht praktisch zu machen, sollen an derselben auch einige Zweige der Landwirthschaftslehre und namentlich über Ackerbau, Obstbaum- und Bienenzucht in vorherrschend praktischer Richtung behandelt werden, wozu ein Schulgrund, und darauf eine Obstbaumschule unumgänglich notwendig ist.

Die k. k. Bezirksämter erhalten den Auftrag, auf Gewinnung eines Schulgrundes, wo noch keiner besteht, Anlegung einer Obstbaumschule und Anschaffung eines Inventarbienenstockes einzuwirken und überdies dem von Sr. k. k. Apostolischen Majestät genehmigten **Biaŀaer** Seidenbau-Verein die kräftigste Unterstützung angedeihen zu lassen.

Das hochwürdige Konsistorium wolle den Lehrern dort, wo bereits ein Schulgrund besteht, zur Pflicht machen, daß sie darauf sofort eine Obstbaumschule anlegen, sich mit der Erteilung des Unterrichtes über Obstbaum- und Bienen-

zucht beschäftigen, ferner daß sie sich die Pflege des Maulbeerbaumes thätigst angelegen sein lassen.

ad 7. Die Anzahl der systemisirten Volksschulen des Wadowicer Kreises erscheint im Verhältnisse zum Flächeninhalte dieses Kreises viel zu gering und fällt um so mehr auf, als im erwähnten Kreise noch viele bedeutende und bemittelte Gemeinden bestehen, die noch immer des so segensreichen Instituts der Volksschulen entbehren, obwohl sie ohne Abbruch für ihren Wirthschaftsbetrieb und ohne Schwächung der Steuerleistungsfähigkeit eine Schule mit entsprechender Dotation zu gründen im Stande wären.

Gegenwärtig, wo das hohe k. k. Staatsministerium laut h. o. Erlasses vom 19. Februar l. J. Z. 655 den Schulerrichtungszwang unter gewissen Bedingungen für zulässig erklärt hat, sind die k. k. Bezirksämtern in der Lage, die Zahl gut dotirter Volksschulen den Bedürfnissen entsprechend zu vermehren und auf diese Art die im Wadowicer Kreise in nicht geringer Anzahl bestehenden Winkelschulen allmählig zu verdrängen.

Bei Durchführung der diesfälligen Verhandlungen haben sich die k. k. Bezirksämter auch die Bestimmungen des h. o. Erlasses vom 18. Dezember 1865 Z. 33380 stets gegenwärtig zu halten.

Ferner wurde verordnet, die Verhandlung wegen Errichtung einer Mädchenschule in Żywiec, wegen Dotirung besonderer Schulen für Rycerka dólna und górna, einer israelitisch deutschen Trivialschule in Andrychau und einer Trivialschule in Stryszawa mit möglichster Beschleinigung durchzuführen.

Das hochwürdige Konsistorium wird ersucht, die k. k. Bezirksämter bei Durchführung dieser Schulagenden durch den Curat-Clerus auf's kräftigste unterstützen zu lassen; da die Hebung und Verbreitung der Volksbildung nur „mit vereinten Kräften" erzielt werden kann."

Tarnow den 11. Mai 1866.

Z Konsystorza Biskupiego,
Tarnów dnia 30. Maja 1866.

Józef Alojzy,
Biskup Tarnowski,

X. Jan Figwer,
Kanclerz.

TARNÓW I PRZEMYŚL. DRUKIEM ANASTAZEGO RUSINOWSKIEGO, 1866.

Nakładem Przewielebnego Konsystorza Biskupiego.